

# Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und  
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (E. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.  
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/68, III.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 A.  
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Die ersten zentralen Verhandlungen zur Feststellung eines Tarifvertragsmusters

haben am Donnerstag, 11. November, und Freitag, 12. November, in Berlin in den Räumen des Verbandes der Baugeschäfte Berlins und Vororte stattgefunden. Zwei lange, heiße Tage! Vertreter waren die Dreizehner-Kommission des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, die schon länger als ein Jahr an der Tarifvertragsverhandlung arbeitet, die Vertreter der Zentralverbände der Maurer, Bauhilfsarbeiter, „Christlicher“ Bauhandwerker und die Vertreter unsres Zentralverbandes, die Kameraden Kube, Schrader und Bringmann.

Die Vorlagen, welche zur Verhandlung standen, findet der Leser auf den drei folgenden Seiten abgedruckt.

Vorweg möchten wir bemerken, daß die Diskussion und Auseinandersetzungen sich diesmal auf einem wesentlich höherem Niveau bewegten als bei den zentralen Verhandlungen 1908. Das kam daher, weil die Unternehmervertreter diesmal weniger provokatorische Reden und Bemerkungen in die Diskussion schleuderten. Ja, sie hatten das Reden ihrerseits dem Herrn Feuer, der zugleich den Vorsitz führte, so ziemlich allein überlassen. Es ist freilich ein recht eigenartiger Parlamentarismus, wenn der Wortführer der einen Partei zugleich auch den Vorsitz führt, und es gelingt nur selten so, mit den Verhandlungen voranzukommen. In Frankfurt a. M. z. B., wo bei den bisherigen Verhandlungen dieses System auch zugelassen war, hat es schon immer zur gegenseitigen Verbitterung recht viel beigetragen, weil Herr Lüscher, der dort den Vorsitz führt und zugleich der Wortführer der Unternehmer ist, nicht den Takt beobachtet wie Herr Feuer. Man kann diese Art Parlamentarismus also keineswegs prinzipiell anerkennen, und jedenfalls ist sie an sich nicht die Ursache, daß diesmal die Diskussion und die Auseinandersetzungen sich auf höherem Niveau bewegten als bei früheren zentralen Verhandlungen.

Ja, es gab Stimmen, die hinter dieser Haltung der Unternehmervertreter eine Art Trick vermuteten. Die Unternehmervertreter wollten hier noch nicht diskutieren und sich mit den Vertretern der Arbeiter vorbehaltlos über ein Tarifmuster verständigen, sondern die Arbeitervertreter sich totreden lassen, ihre Reden aufhängen, um sie auf der Generalversammlung des Arbeitgeberbundes sowohl wie in der Öffentlichkeit gegen die Arbeiter zu benutzen. So ganz grundlos ist eine solche Auffassung auch nicht, manche Umstände lassen auf ihre Berechtigung schließen. Allein wenn diese Absicht bestanden hat, dann ist sie glänzend vorbeigegangen, da auf Seiten der Unternehmervertreter die Reden und Bemerkungen dieses Mal nicht so aufreizend waren wie früher, wurden auch auf Seiten der Arbeitervertreter nur rein sachliche Ausführungen gemacht.

Am schließlichen Resultat hat das allerdings nichts geändert. Es haben zwei Lesungen stattgefunden, und als sie beendet waren, hatten sie noch zu keinerlei Vereinbarungen geführt. Wir möchten nicht behaupten, die Parteien seien während der beiden Lesungen weiter auseinandergekommen; aber genähert haben sie sich auch nicht. Wir haben vielmehr die Auffassung gewonnen, diese Verhandlungen waren weiter nichts als eine Art Rekognoskierung von Seiten des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

Ueber die Vorlage des Arbeitgeberbundes gab es unter den Arbeitervertretern nur eine Meinung: Unannehmbar, und in den allermeisten Punkten auch undiskutierbar. Jeder Redner, der gegen diese Vorlage gesprochen, hat das im Namen aller Arbeitervertreter getan; sie ist von allen Rednern der Arbeiter bekämpft und zurückgewiesen worden. Die Unternehmervertreter gaben sich auch keine große Mühe, ihre Vorlage verständlich zu machen oder den Arbeiter-

vertretern annehmbar erscheinen zu lassen. Herr Feuer fand auf alle Kritiken schön gesetzte Worte, die weniger geübte Arbeitervertreter mitunter über die Ungeheuerlichkeit der Unternehmervorlage hätten hinwegtäuschen können; bei den weiterharten Arbeitervertretern aber, die hier verhandelten, versingen mittlerweile die Reden des Herrn Feuer nicht. Nur einmal, als von einem Arbeiter die Frage aufgeworfen wurde, mit welchem Recht die Unternehmer solche Forderungen stellten, erwiderte Herr Feuer gereizt: Auf Grund unsrer Macht! Das war keine „Retourkutsche“, sondern ein freimütiges Geständnis jenes rücksichtslosen Standpunktes, von dem die Unternehmervorlage in der Tat gefertigt ist.

Die Unternehmervorlage will in der Zukunft keine lokalen und territorialen Tarifverträge mehr, sondern zentrale Tarifverträge für die einzelnen Orte und Territorien. Warum, weshalb? Alle Arbeiterredner haben sich große Mühe gegeben, von den Unternehmervertretern eine erschöpfende Antwort auf diese Frage zu erhalten. Umsonst. Mehr als gefällige Worte waren darüber nicht zu erzielen. Die Bestimmungen der Unternehmervorlage sollen aber auch solchen Verträgen zugrunde gelegt werden, „welche zwischen Unternehmern des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und Sektionen der Zentralverbände der Arbeiter zustande kommen“. Auch diese Verträge sollen durch die Zentralvorstände abgeschlossen werden. Zunächst hieß es, das betreffe nur den Zentralverband der Maurer. Als dann aber darauf hingewiesen wurde, daß diese Bestimmung, weil sie die Zimmerer nicht treffe, aus dem Tarifvertragsformular der Zimmerer fortbleiben müsse, da kam der Pferdefuß, indem uns erklärt wurde, daß die Bestimmung auch für die Zimmerer in Betracht komme. Wie sich das in der Praxis durchsetzt, sagte der betreffende Redner der Unternehmer nicht, so daß das stärkste Mißtrauen gerechtfertigt ist. Ebenso unklar blieb die Bestimmung im § 1: „Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht treffen.“ Das ist, wie man aus der Zuknöpftigkeit der Unternehmervertreter schließen muß, eine Falle. Nach § 2 sollen unter Umständen Ueberstunden gemacht werden „wenn es der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter für erforderlich hält“, sogar ohne das der übliche Zuschlag bezahlt wird. Die Festsetzung der Arbeitszeit im Tiefbaugewerbe, soll dem Einfluß der Organisation entzogen sein. Auch aus § 3 schaut der „Herr im Hause“, auf dessen Verlangen Ueberstunden — natürlich ohne Einwand — geleistet werden sollen.

An Unverschämtheit grenzt aber der § 4 mit seinem „Einheits-, Durchschnitts- oder Staffellohn... für einen gelehrten, tüchtigen Maurergesellen, gelehrten, tüchtigen Zimmergesellen, geübten, tüchtigen Bauhilfsarbeiter“. Die Tüftelei mit der „angemessenen Gegenleistung“, die „auf Antrag einer Lokalorganisation örtlich festzustellen“ sein soll, dann der Ausschluß der Organisation bei der Festsetzung der Löhne für „ungeübte sogenannte Hilfsarbeiter usw.“ Ein Skandal ist es geradezu, von Zimmerern zu verlangen, sie sollen in einem Tarifvertrag die Klausel aufnehmen: „Grundsätzlich sollen die Löhne im Tiefbaugewerbe nicht höher sein wie im Hochbaugewerbe; wo sie höher sind, werden sie herabgesetzt.“ Gerade weil nur wenig Zimmerer im Tiefbaugewerbe beschäftigt werden, würde eine solche Bestimmung unsre Organisation zum Schinderknecht des Unternehmertums zur Niederhaltung anderer Berufsarbeiter machen. Solche schmachvolle Zumutung muß mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Ebenso die, wonach die Arbeiter verpflichtet werden sollen: „falls sie bei Nichtmitgliedern der Arbeitgeberverbände beschäftigt sind, nur zu den vertraglich festgelegten Bedingungen, insbesondere zu den vereinbarten Lohnsätzen zu arbeiten“. Wohlverstanden: „nur zu den vertraglich

festgelegten Bedingungen“, das heißt, sie dürfen keine besseren Bedingungen annehmen.

Während die Unternehmer bei den vorjährigen Verhandlungen versprochen haben, daß sie die Akkordarbeit nicht fördern wollen, daß sie gar nichts dagegen haben, wenn die Gewerkschaften ihren Mitgliedern die Akkordarbeit verbieten, sie wollten nur nicht in die „Freiheit des einzelnen“ eingreifen usw., stimmen sie in ihrem neuen § 5 ganz andre Töne an. Nun sollen sich die Gewerkschaften „jeder hindernden Einflußnahme... enthalten“. Ja, wenn so etwas erst einmal „vertraglich festgelegt“ ist und die Gewerkschaften versuchen, ein und das andre Mitglied zu hindern, in Akkord zu arbeiten, was kommt dann? Schadenersatz aus der Gewerkschaftskasse an die Unternehmer! Das ist der Sinn der ganzen Unternehmervorlage, um den Herr Feuer immer so schön und geschickt herumzureden verstand.

Kein Paragraph ist frei von Fufangeln und aus dem § 8 duftet der Ludergeruch der schwedischen Scharfmacherbrutalität. Die baugewerblichen Arbeiter sollen sich tarifvertraglich des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechts begeben. Das ist der Sinn dieses Paragraphen. Ach ja, die Arbeiter waren einmal sehr große Freunde von Schlichtungskommissionen, Einigungsämtern usw., sie haben durchaus keine Freude am Kampf. Aber seitdem die Schlichtungskommissionen Verschleppungskommissionen geworden sind und die höheren „Einigungsinstanzen“ die Verschleppungen fortsetzen und schließlich dem Arbeiter es unmöglich machen sollen, sein Recht in wirksamer Weise zu suchen, da ist es aus mit der Freude an solchen Einrichtungen.

Im § 10 verlangen die Unternehmer mancherlei, was sonst nur in Zuchthausordnungen zu finden ist, und daneben noch: „Die von den Arbeitgebern eingerichteten oder einzurichtenden Arbeitsnachweise sind anzuerkennen und ausschließlich seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu benutzen; die Handhabung der Arbeitsnachweise erfolgt auf Grund der von den Arbeitgeberverbänden hierfür festgesetzten Geschäftsordnungen.“

Die Phantasie vermag viel, aber die Phantasie der Herren Bauunternehmer, sie seien die Arbeitgeber, treibt es denn doch etwas zu stark. Ihnen gegenüber war der tatsächliche Sklavenhalter noch in hohem Maße Philanthrop. Was wollen sie denn mit solchen Arbeitsnachweisen? Herr Feuer fand darauf nur die Antwort: „Wir sind die Arbeitgeber... Diese Forderung wird unter allen Umständen aufrecht erhalten... Sie stoßen hier auf Granit usw.“ Ausprechen konnte es Herr Feuer auch nicht, was sich hinter diesen „Arbeitsnachweisen“ verbirgt, es wäre zu aufreizend. Aber die Arbeiter wissen es auch ohne Herrn Feuer. Sie wissen, daß der Hungersolter, genannt „Arbeitsnachweise der Unternehmerverbände“, der Kampf auf Leben und Tod entgegengesetzt wird. In einem Tarifvertrage wird solchen Marterwerkzeugen unmenchlicher Kapitalprozen kein Freibrief ausgestellt.

Es kommt dann hinzu die fünfjährige Vertragsdauer und „daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter zehn Stunden nicht gestattet ist; wo die Arbeitszeit bereits kürzer ist, darf sie nicht weiter gekürzt werden“. Und so etwas soll in einem Tarifvertrage stehen. Wir meinen, es kann nur eine Antwort geben: Niemals!

Die zentralen Verhandlungen sollen fortgesetzt werden; Herr Feuer meinte, es werde wohl noch eine dritte und vierte Lesung abgehalten werden. Wann, das steht noch nicht fest. Mittlererweile sollen die lokalen Verhandlungen stattfinden; sie werden im allgemeinen nicht vor dem 15. Dezember beginnen. Die notwendigen Anleitungen werden in den nächsten Tagen von Seiten des Zentralvorstandes gegeben werden. Bis dahin empfehlen wir, die Vorlagen, die wir nachstehend abdrucken, eingehend zu studieren und das Rüstzeug zu vergessen.

**Tariffmuster des Arbeitgeberbundes  
für das Baugewerbe**
**Vertrag.**

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Zentralvorstand . . . . . ist dieser Tarifvertrag für den Arbeitgeberverband . . . . . abgeschlossen worden.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind auch solchen Verträgen zugrunde zu legen, welche zwischen Unterbänden des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und Sektionen der Zentralverbände der Arbeiter (z. B. Gipfer, Plattenleger, Zementarbeiter usw.) zustande kommen. Diese Verträge sind durch die Zentralvorstände beider Organisationen abzuschließen. Die Organisationen sind zu diesen Vertragsverhandlungen verpflichtet. Vor Abschluß der Vertragsverhandlungen dürfen Sperren und Streiks nicht stattfinden.

**§ 1.**
**Geltungsbereich des Vertrages.**

Der Vertrag hat allgemeine Geltung für alle Arbeitsstätten des Vertragsgebietes und an folgenden Orten:

Eine Abänderung des Geltungsbereiches dieses Vertrages kann nur unter beiderseitigem Einverständnis stattfinden. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht treffen.

**§ 2.**
**Arbeitszeit.**

Die normale Arbeitszeit beträgt . . . . . Stunden und wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt . . . . .

Bei ausreichenden Lichtverhältnissen kann eine kürzere Arbeitszeit auf die normale und zwar ohne Lohnzuschlag verlängert werden, wenn der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter es für erforderlich hält.

Die Dauer der Arbeitszeit im Tiefbaugewerbe ist mit Rücksicht auf die Eigenart desselben seitens der einzelnen Unternehmer mit ihren Arbeitnehmern selbst zu regeln.

**§ 3.**
**Ueberstunden.**

Ueberstunden sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind in besonderen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten, dürfen aber im wesentlichen nur gefordert werden, wenn durch deren Unterlassungen Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind; ferner bei dringenden Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken und bei ähnlichen Arbeiten, wenn hiervon das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist.

Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und als Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten: . . . . .

**§ 4.**
**Arbeitslohn.**

Der Stundenlohn (Einheits-, Durchschnitts- oder Staffellohn) beträgt für einen

gelernten, tüchtigen Maurergesellen . . . . .  
gelernten, tüchtigen Zimmergesellen . . . . .  
geübten, tüchtigen Bauhilfsarbeiter . . . . .

mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet sind. Der Umfang der Gegenleistung ist auf Antrag einer Lokalorganisation örtlich festzustellen.

Für Erd- und ungeübte sogenannte Hilfsarbeiter sowie für zwangsweise überwiesene Arbeitslose unterliegt der Lohnsatz der freien Vereinbarung.

Grundsätzlich sollen die Löhne im Tiefbaugewerbe nicht höher sein wie im Hochbaugewerbe; wo sie höher sind, werden sie herabgesetzt.

Für das Tiefbaugewerbe besteht grundsätzlich kein Unterschied zwischen Erd- und Bauhilfsarbeitern; es kommen für dasselbe nur Erdarbeiter in Betracht, die nicht unter das Tarifvertragsverhältnis fallen.

An Zuschlägen zu vorstehendem Lohn wird vereinbart:

Für Ueberstunden . . . . .  
Für Nachtarbeit . . . . .  
Für Sonntagsarbeit und für Arbeiten  
an gesetzlichen Feiertagen . . . . .

Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen im ersten und zweiten Jahre nach beendigter dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, falls sie bei Nichtmitgliedern der Arbeitgeberverbände beschäftigt sind, nur zu den vertraglich festgelegten Bedingungen, insbesondere zu den vereinbarten Lohnsätzen zu arbeiten.

**§ 5.**
**Affordarbeit.**

Affordarbeit ist zulässig und haben sich die vertragsschließenden Parteien jeder hindernden Einflußnahme sowohl auf Arbeitgeber als auch auf Arbeitnehmer zu enthalten.

Die Affordarbeitspreise werden jeweils von Fall zu Fall in freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgesetzt, insoweit dieselben nicht etwa in diesem Vertrage normiert sind. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, vor und bei Vereinbarung der Affordpreise keinerlei Einfluß auf ihre Mitglieder auszuüben.

Die tarifliche Arbeitszeit darf bei der Affordarbeit nicht verkürzt werden.

**Tariffmuster des Zentralverbandes der Zimmerer  
und verw. Berufsgenossen Deutschlands**
**Vertrag.**

Zwischen . . . . . und . . . . . ist dieser Tarifvertrag abgeschlossen worden.

**§ 1.**
**Geltungsbereich des Vertrages.**

Der Vertrag gilt als kollektiver Arbeitsvertrag für alle Zimmerarbeiten an folgenden Orten: . . . . .

Eine Abänderung des Geltungsbereiches dieses Vertrages kann nur unter beiderseitigem Einverständnis stattfinden.

**§ 2.**
**Arbeitszeit.**

Die Arbeitszeit beträgt: . . . . .  
(Raum für die örtlich abzuschließende Tabelle.)

**§ 3.**
**Ueberstunden.**

Ueberstunden sowie Nacht-, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken und bei ähnlichen Arbeiten.

Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten: . . . . .

**§ 4.**
**Arbeitslohn.**

Der Stundenlohn beträgt für einen Zimmergesellen . . . . ., mit der Maßgabe, daß die Zimmergesellen zur Ausführung der bisher ortsüblichen Zimmerarbeiten verpflichtet sind und die Unternehmer für alle Zimmerarbeiten den Tariflohn für Zimmergesellen zu zahlen haben.

An Zuschlägen zu vorstehendem Lohn wird vereinbart:

Für Ueberstunden . . . . .  
Für Nachtarbeit . . . . .  
Für Sonntagsarbeit und für Arbeiten  
an gesetzlichen Feiertagen . . . . .

Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für Junggesellen im ersten Gesellenjahre kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung, jedoch nicht unter . . . . . pro Stunde, festgesetzt werden.

Diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Antritt der Arbeit zu erfolgen, andernfalls der tariflich festgesetzte Lohn für vollleistungsfähige Gesellen zu zahlen ist.

**§ 1.**
**Tariffmuster bezw. Anträge zu dem alten Tarif-  
muster der Zentralverbände der Maurer, Bau-  
hilfsarbeiter und christlichen Bauhandwerker**
**Anträge auf Abänderung des Vertragsmusters.**
**1. Zusatz zu § 2.**

Während der Zeit vom . . . . . bis . . . . . ist an den Sonnabenden eine Stunde, vom . . . . . bis . . . . . eine halbe Stunde früher Feierabend. An den Tagen vor Ostern und Pfingsten ist zwei Stunden früher Feierabend und am Tage vor Weihnachten ist spätestens um 4 Uhr Arbeitsluß.

**2. Zusatz zu § 3.**

a) Ueberstunden sind die Stunden von . . . bis . . . Uhr morgens und von . . . bis . . . Uhr abends;  
b) als Nachstunden gelten die Stunden von . . . Uhr abends bis . . . Uhr morgens, und  
c) als Sonntagsarbeit und als Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gilt die ganze an diesen Tagen geleistete Arbeitszeit.

**3. Zu § 4.**

Im zweiten Absatz ist statt vereinbart zu sagen „be-  
zahlt“.

**4. Zu § 4, letzter Absatz.**

Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Hilfsarbeiter kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

Für Junggesellen im ersten Gesellenjahre nach beendeter dreijähriger Lehrzeit kann der Lohn um 5 % niedriger sein als der allgemein festgesetzte Mindestlohn. Bei vierjähriger Lehrzeit fällt diese Ausnahmebestimmung fort.

**5. Zu § 5.**

Dieser Paragraph ist zu streichen.

**Zarifmuster des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe**

**Zarifmuster des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands**

**Zarifmuster bezw. Anträge zu dem alten Tarifmuster der Zentralverbände der Maurer, Bauhilfsarbeiter und christlichen Bauhandwerker**

**§ 6.**

**Lohnzahlung.**

Die Lohnzahlungsperiode umfaßt . . . Tage (Wochen). Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Verhinderung entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter, kann der Arbeiter ebenfalls keinen Lohn beanspruchen. In Orten, wo Kündigungsfristen vereinbart sind, kann bei Materialmangel das Arbeitsverhältnis von den Arbeitern ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gelöst werden, sofern der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig zur Zahlung des Lohnes bereit erklärt hat.

Überall, wo vierzehntägige oder halbmonatige Lohnzahlungsperioden üblich sind, sollen diese nicht verkürzt werden.

Die Lohnzahlung findet am . . . . . statt.

**§ 7.**

**Auflösung des Arbeitsverhältnisses.**

.....

**§ 8.**

**Schlichtung von Streitigkeiten.**

Streitigkeiten aus diesem Vertrage hinsichtlich der örtlichen Zusätze sind durch ein . . . . Schlichtungskommission, . . . . ., bestehend aus . . . Arbeitgebern und . . . Arbeitnehmern, zu schlichten.

Die örtlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen ihre Mitglieder.

Den Vorsitz in der Kommission führt ein Arbeitgeber. Die Geschäftsordnungen der Schlichtungskommissionen werden durch die örtlichen vertragschließenden Parteien festgelegt.

Kann die Schlichtungskommission den Streit nicht schlichten, so unterliegt die weitere Bearbeitung des Streitfalles . . . . . welche . . . endgültig entscheidet . . .

Bei Meinungsverschiedenheiten über prinzipielle Fragen und über das Vertragsmuster versuchen zunächst die Vorstände der Zentralorganisationen, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt die Einigung nicht, so entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, in das jede Partei drei Mitglieder wählt, welche keiner der vertragschließenden Organisationen angehören dürfen. Den Obmann dieses Schiedsgerichts ernennt der jeweilige Direktor der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Vor Beginn und während des Verfahrens sind Streiks, Aussperrungen, Warnungen vor Bezug oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig.

**§ 9.**

**Durchführung des Vertrages.**

Die vertragschließenden Parteien sowie die örtlichen Vorstände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit dem Vertrage ausbrechenden Aussperrungen, Streiks und Warnungen vor Bezug oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

**§ 10.**

**Allgemeines.**

Das Zusammenarbeiten mit anderen oder nicht organisierten Arbeitern auf ein und derselben Baustelle darf nicht beanstandet werden.

Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern ist Sache der Arbeitgeber.

Jegliche Agitation auf der Baustelle ist verboten. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen nicht belästigt werden. Der Fall der Belästigung ist dann gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verboten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist ändern als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet.

Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Die von den Arbeitgebern eingerichteten oder einzurichtenden Arbeitsnachweise sind anzuerkennen und ausschließlich seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu benutzen. Die Handhabung der Arbeitsnachweise erfolgt auf Grund der von den Arbeitgeberverbänden hierfür festgesetzten Geschäftsordnungen.

Die Kosten der Arbeitsnachweise tragen die Arbeitgeber.

**§ 5.**

**Lohnzahlung.**

Die Lohnzahlungsperiode umfaßt sechs Tage (eine Woche).

Die Lohnzahlung findet am . . . . . statt.

**§ 6.**

**Auflösung des Arbeitsverhältnisses.**

.....

**§ 7.**

**Schlichtung von Streitigkeiten.**

Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind durch eine . . . . Schlichtungskommission . . . . . bestehend aus . . . . . Unternehmern und . . . . Arbeitern, nach Meldung bei dem Vorsitzenden der Kommission innerhalb dreimal 24 Stunden zu schlichten.

Die beiderseitigen Vertragschließenden wählen ihre Mitglieder.

Den Vorsitzenden der Kommission bestimmt diese selbst.

Die Geschäftsordnungen der Schlichtungskommissionen werden durch die örtlichen vertragschließenden Parteien innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages festgelegt.

**§ 8.**

**Durchführung des Vertrages.**

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen.

**§ 9.**

**Allgemeines.**

Entlassungen von Zimmerern zu dem Zweck, die Unternehmer in andern Orten oder in andern Berufen im Kampfe gegen ihre Arbeiter zu unterstützen, sogenannte Sympathieaussperrungen, gelten als Verstoß gegen diesen Vertrag und sind unzulässig.

Ebenso sind Sympathiestreiks nicht zulässig.

Ferner gelten Maßregelungen als Verstoß gegen diesen Vertrag.

Als Maßregelung im Sinne dieses Vertrages gilt insbesondere folgendes:

1. Wenn ein Zimmerer wegen Zugehörigkeit zum Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands nicht in Arbeit gestellt oder aus derselben entlassen wird.

2. Wenn ein Zimmerer wegen seiner Tätigkeit in einer in diesem Vertrage vorgesehenen Kommission oder für die Innehaltung der Vertragsbestimmungen eingetreten ist und deshalb nicht in Arbeit gestellt oder aus derselben entlassen wird.

3. Wenn ein Zimmerer an andern Orten für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist und dafür nicht in Arbeit gestellt oder aus derselben entlassen wird.

**6. Zu § 6.**

Die Lohnzahlungsperiode umfaßt eine Woche . . . .

**7. (Zweiter Absatz.)**

Für diejenige Zeit, wo die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter, kann der Arbeiter keinen Lohn beanspruchen.

(Der bisherige Schluß: „In Orten usw.“ ist zu streichen.)

**8. (Neuer Absatz 3.)**

Die Lohnzahlung findet am Freitag vor Feierabend auf der Baustelle statt.

**9. Zu § 7.**

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits am Abend jedes Tages ohne vorherige Aufkündigung gelöst werden. Eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist außer in den Fällen, die durch §§ 123, 124 der Gewerbeordnung geregelt werden, zulässig, wenn die Arbeit aus den Gründen des § 6 Absatz 2 ruhen muß.

**10. (Absatz 2.)**

Geht der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auf, dann ist sofort der volle Arbeitsverdienst auszuzahlen; gleichzeitig sind dem Arbeiter seine sich etwa im Besitz des Arbeitgebers befindlichen Papiere auszuhändigen. Erfolgt die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, dann sind Lohn und Papiere auch sofort auszuhändigen, wenn dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter von der beabsichtigten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses spätestens am Mittag desselben Tages Kenntnis gegeben worden ist. Ist letzteres nicht geschehen, dann hat die Behändigung des Lohnes und der Papiere innerhalb 24 Stunden zu geschehen.

**§ 8.**

**§ 9.**

**II. Zu § 10.**

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern ist Sache des Arbeitgebers. Jedoch darf die Zugehörigkeit zu einer Organisation und die Tätigkeit für dieselbe kein Grund gegen die Einstellung oder zur Entlassung sein. Weder von den Arbeitern noch von den Arbeitgebern darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden.

**12.**

Der Absatz 3 wird gestrichen.

**Tarfmuster des Arbeitgeberbundes  
für das Baugewerbe**
**Tarfmuster des Zentralverbandes der Zimmerer  
und verw. Berufsgenossen Deutschlands**
**Tarfmuster bzw. Anträge zu dem alten Tarfmuster  
der Zentralverbände der Maurer, Bauhilfsarbeiter und christlichen Bauhandwerker**

## § 11.

## Dauer des Vertrages.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1910 bis 31. März 1915. Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Vier Monate vor seinem Ablauf haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

## Ausführungsbestimmungen.

Zu § 4. Den vertragsschließenden Parteien ist es freigestellt, für die einzelnen Orte festzulegen, was unter bisher ortsüblichen Arbeiten verstanden wird.

Zu § 11. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe schließt die zu erneuernden Verträge nur gemeinsam ab. Die nach dem 1. April 1910 ablaufenden Verträge haben den Wortlaut des Mustervertrages als Grundlage zu nehmen.

Bei allen Vertragsverhandlungen ist als Endtermin der 31. März 1915 festzulegen.

Sonstiges. 1. Das vereinbarte Vertragsmuster ist in seinem Wortlaut unabänderlich. Zusätze sind gestattet, sobald der Sinn der Vertragsbestimmungen nicht geändert wird.

2. Die Unterverbände des Arbeitgeberbundes sind u. a. hinsichtlich der Arbeitszeit gebunden, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter zehn Stunden nicht gestattet ist; wo die Arbeitszeit bereits kürzer ist, darf sie nicht weiter gekürzt werden.

Ferner haben die Vertragsparteien dahin zu wirken, daß die Unfallverhütungsvorschriften, wie auch die polizeilichen Verordnungen, den Bauarbeiterschutz betreffend, strengstens befolgt werden.

Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

## § 10.

## Dauer des Vertrages.

Dieser Vertrag gilt vom . . . . . bis . . . . . Aus diesem Vertrag kann keine der vertragsschließenden Parteien vor den ordentlichen Gerichten klagen oder verklagt werden.

## 18. Zu § 11.

Der Schlusssatz: „Auch die Fortsetzung usw.“ wird gestrichen.

## Erklärungen zum Vertragsmuster.

## Zu § 1.

1. Der Vertrag soll allgemein Geltung haben für alle Arbeitsstellen des Vertragsgebietes. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen nicht treffen.

2. Das Vertragsgebiet ist ganz bestimmt zu umschreiben, die dazu gehörenden Orte sind einzeln anzugeben.

## Zu § 2.

1. Die Zahl der Arbeitsstunden, Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Zeit für die Pausen ist für das ganze Jahr festzusetzen und im Vertrage aufzunehmen.

2. Die Mittagspause darf zu keiner Zeit kürzer als eine Stunde sein.

## Zu § 4.

1. In Vertragsgebieten, wo durch die Eigenart in der Arbeitsmethode verschiedene Löhne für Bauhilfsarbeiter üblich sind, muß die Arbeit sowohl wie die Lohnhöhe in jedem Falle genau umschrieben werden.

2. Als Bauhilfsarbeit im Sinne des Vertrages gilt auch Erdarbeit, die in direkter Verbindung mit dem Bauwerke oder zur Vorbereitung desselben ausgeführt wird.

3. Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

4. Den vertragsschließenden Parteien ist es freigestellt, für die einzelnen Vertragsgebiete festzulegen, was unter bisher ortsüblichen Arbeiten verstanden wird.

5. Die festgesetzten Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit gelten für alle Arbeiter, auch für solche, mit denen ein geringerer Lohn vereinbart werden kann.

**Kaiserliche Verftordnung.**

Th. Berlin, 14. November 1909.

Vor einigen Tagen soll Wilhelm II. bei einer Ansprache an die Garderekruten gelegentlich deren Verteidigung den jungen Soldaten empfohlen haben, neben ihm, dem Kaiser, auch dem lieben Gott zu dienen. In allen Lagen des Lebens müßten die Soldaten ihres Fahnenweides eingedenk sein, daß sei ganz gleich, ob sie gegen einen äußern Feind geschickt würden oder die Ruhe und Ordnung in der deutschen Heimat aufrechterhalten müßten. Stets hätten sie zu tun, wie ihnen befohlen werde. — Da bekanntlich seit mehreren Jahren die Presse bei derartigen Ansprachen Wilhelms II. streng ausgeschlossen wird, ist es möglich, daß einige besonders schmachthafte Reden aus dem kaiserlichen Redebuch der Öffentlichkeit nicht vorgelesen worden sind; doch das oben Gesagte genügt bereits für bescheidene Ansprüchliche. Der Gedanke, die Soldaten seien berufen, im Innern des Landes Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, natürlich nur die Ruhe und Ordnung im Sinne der kapitalistischen Klassenherrschaft — siehe Mansfelder Bergarbeiterstreik — ist nicht neu. Vor 18 Jahren gab Wilhelm diesem Gedanken noch viel klarer Ausdruck; dann am 23. November 1891 sagte er bei der Rekrutenvereidigung:

... Bei den jetzigen sozialistischen Umtrieben kann es ja vorkommen, daß ich euch Befehle, eure eignen Verwandten, Brüder, ja Eltern niederzuschreiben, was ja Gott verhüten möge; aber auch dann müßt ihr meine Befehle ohne Murren befolgen.

Dieselbe Melodie ist aus späteren Rekrutenansprachen hervorgehoben; sie kehrt auch in der diesjährigen Rede wieder, nur daß die möglichen Konsequenzen, die Erschießung von eignen Eltern, Geschwistern und Verwandten, nicht besonders hervorgehoben worden ist. Das ist auch nicht mehr nötig; das Volk versteht die Rede schon so.

Ach ja! Wir könnten in Preußen-Deutschland recht dringend jemand gebrauchen, der Ruhe und Ordnung schafft; denn schier alles ist außer Rand und Band. Gerichtsurteile kommen vor, die von Willkür und Parteilichkeit diktiert sind; Landräte mißbrauchen ihr Amt und ihre Macht zum Abonnentensammeln auf schwindelhaftige Kreisblättchen; Polizei und Gendarmerie betrachtet ihre Aufgabe fast nur noch in der Niederdrückung politisch unbequemer Personen und Parteien; jeder legt die Gesetze aus, wie es ihm eben paßt, und wenn er dabei aus schwarz weiß macht, so freut er sich über seine Gewandtheit. Und ist auf dem Gebiete der Rechtspflege schon längst alle Sicherheit zum Teufel, so schreitet Deutschland unter Preußens glorreicher Führung auf finanziellem Gebiete mit Siebenmeilenstiefeln dem Bankerott zu; denn trotz der in immer kürzeren Zwischenräumen durch-

gedrückten „Finanzreformen“ wird das Loch im Reichsfädel immer weiter. Jetzt hat ein neuer Reichspump von 500 Millionen aufgenommen werden müssen, und das ungedeckte Defizit beträgt bisher 542 Millionen. Es kann auch noch größer sein.

Niemand wird da zweifeln wollen, daß dringend jemand nötig ist, der Ordnung schafft. Aber die armen Rekruten vermögen diese Ordnung nicht zu schaffen, auch dann nicht, wenn Wilhelm II. es ihnen befiehlt. Was nicht geht, geht nicht. Auf dem einzigen Gebiete, auf dem die Soldaten Ruhe und Ordnung schaffen könnten, nämlich auf dem der Soldatenschildereien, dürfen sie es kaum wagen, weil ein mit zahllosen Widerhalten und Fußangeln versehenes Gesetz es ihnen unmöglich macht oder doch wenigstens verleidet. Wie und wo also die Soldaten berufen sein sollen, Ordnung an Stelle der Verwirrung zu setzen, ist etwas schleierhaft. Noch eine Stelle gäbe es, wo Ordnung geschaffen werden müßte; bei der kaiserlichen Verftverwaltung in Kiel. Was sich da vor dem Schwurgericht in den letzten vierzehn Tagen herausgestellt hat, geht tatsächlich auf keine Ruhhaut. Eine Schlampererei und eine ins System gebrachte Bestechlichkeit, verbunden mit der absoluten Unfähigkeit der oberen und obersten Verwaltungsstellen, einen solchen Betrieb kaufmännisch zu leiten, hat sich da gezeigt, die man wirklich nicht hätte für möglich halten sollen.

Es war schon seit Jahren gemunkelt und geflüstert worden, daß auf der kaiserlichen Verft in Kiel, namentlich beim Verkauf von Altmaterial, eine tolle Saumwirtschaft herrsche. Zuletzt wurden offen die Namen von Beamten und Händlern genannt, die bei den Mogeleyen unter einer Decke spielten und durch welche die Verft im Laufe der Jahre um Hunderttausende und Millionen begaunert worden sei. Endlich, als alle Welt schon davon redete, fand sich auch die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten veranlaßt. Wenn vom Fehlen jeder Ordnung auf der kaiserlichen Verft in Kiel gesprochen wird, soll damit selbstverständlich nicht gesagt sein, daß für oder richtiger gegen die Arbeiter keine Ordnung bestanden hätte. O nein! Für diese Ordnung war trefflich gesorgt. Bis ins einzelne hinein suchten Bestimmungen dahin zu wirken, daß die Abertausende von Werftarbeitern im Banne reichs- und kaisertreuer Gesinnungsordnung gehalten wurden. Nach dieser Richtung wird stets für Ordnung gesorgt, und je verwahrloster ein Betrieb ist, desto größer ist gemeinhin die Sorge des Unternehmers, die politische „Ordnung“ durchzuführen, was am Ende auch der größte Schachtopf fertig bringt. Aber eben weil die Verftleitung voll zu tun hatte, die Gesinnungsordnung unter den Arbeitern zu beschirmen, wurde sie nicht gewahr, wie Magazindirektor, Magazinaufseher, Obermeister die Verft betrogen, Bücher und Belege fälschten und eine „Ordnung“ für ihren Vorteil aufbauten, die unbeschreiblich ist.

Seit 1. November stehen deshalb vor dem Kieler Schwurgericht als Angeklagte der Magazindirektor Heinrich, der Magazinaufseher Chrunst, der Obermeister Riecken, der frühere Magazinaufseher Fassbutter und die Kaufleute Frankenthal und Repennig aus Kiel und Hermann und Siegfried Jacobsohn sowie Brakel aus Hamburg. Die Händler sollen durch Geschenke die Beamten zu den Unterschlagungen verleitet haben. Gleich bei Beginn des an Sensationen überreichen Prozesses erklärte der Geh. Marinebaurat Schwarz, seine vorgelegte Behörde habe ihm verboten, als Sachverständiger aufzutreten. Dieselbe Erklärung gaben dann noch ein Oberbaumeister und ein Obermeister der Verft ab, so daß die Verteidigung sich veranlaßt sah, auf die Ladung weiterer Sachverständiger zu verzichten. Und man munkelt, gar mancher sei heilfroh gewesen, daß der Kreis der Angeklagten nicht auch auf ihn ausgedehnt worden sei.

Ueber den Verlauf des Prozesses soll an dieser Stelle nicht berichtet werden. Das ist Sache der Tagespresse. Hervorgehoben aus der Unmasse des Unbegreiflichen sei nur, daß unter anderm erwiesen worden ist, wie die Haufen von Altmaterial, die bereits an die Händler verkauft waren, noch tagelang liegen bleiben durften und daß während dieser Zeit noch frische Mengen von Material auf die Haufen geworfen wurden, die dann natürlich mit zur Abfuhr gelangten, ohne daß sie bezahlt worden waren. Auf große Haufen von Messing waren Bronzestücke geworfen und dann der ganze Haufen als billige Bronze verkauft worden. Eine Kette, die pro Doppelzentner M. 14 wert war und viele Doppelzentner wog, wurde als altes Eisen für ganze M. 4,50 verkauft. Ruhig konnte ein Kontrollbeamter dabeistehen, wenn die wildesten Durchstechereien vorgenommen wurden, denn „er verstand von der Sache nichts“, wie ein Zeuge erklärte. Da schon bei einem Kaufpreis von M. 50 nicht weniger als M. 1000 Kaution hinterlegt werden mußten, waren die kleinen Händler direkt vom Mitbieten ausgeschlossen, so daß das ganze riesige Geschäft in den Händen eines halben Duzends von Großhändlern lag. Die Verft verkaufte alte Leinwand für 80  $\mathcal{M}$  an diese Großhändler, die sie dann, nachdem die Leinwand gereinigt worden war, an die Verft für M. 2,75 wieder verkauften. Eine bestimmte Menge Bast wurde für M. 76 den Händlern verkauft und von diesen sofort wieder für M. 1000 weiter verkauft. Ein ähnliches Verhältnis bestand beim Ein- und Verkauf eines Stahlmastes, der sogar von der Verft wieder gekauft wurde. Und so ins Unendliche fort. Einfach toll! Eine schandbare Korruption, die in Rußland auch nicht üppiger ins Kraut hätte schießen können. Dabei reichen die Unterschlagungen, Bestechungen und Fälschungen bis ins vorige Jahrzehnt zurück. Als Heinrich 1905 für „fünfundzwanzigjährige treue Dienste“ den roten Piepmatz erhielt, hatte er schon seit langen Jahren

seine Mogeelen betrieben, die nur bis 1899 zurückverfolgt werden konnten, dann aber sich im grauen Nebel verlieren.

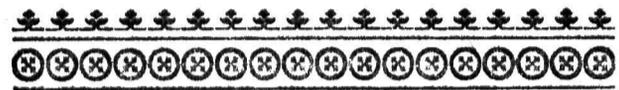
Und als schon volle acht Tage lang durch die Vernehmung der Angeklagten und vieler Zeugen ein Skandal auf den andern gehäuft worden war, erklärte kaltblütig ein Intendantur-Assessor vor dem Gericht:

Die Aufgabe der Kaiserlichen Werft ist es nicht, in kaufmännischer Weise einen Gewerbebetrieb zu verwalten, sondern ihre Aufgabe ist, für eine schlagfertige Flotte zu sorgen. Hinter dieser Aufgabe müssen alle kaufmännischen Rücksichten hintangestellt werden.

Brav gebrüllt, Löwe! Die Schlagfertigkeit der deutschen Flotte — vorerst wird sich ihr übrigens keine Gelegenheit zum „Schlagen“ bieten — würde ohne Zweifel vermindert werden, wenn Frankenthal im Laufe des letzten Jahrzehnts nicht vier bis fünf Millionen an dem Handel mit Altmaterial verdient hätte. Die Wichtigkeit der kaiserlichen Werftordnung ist durch den Hinweis auf die „Schlagfertigkeit“ der Flotte glänzend erwiesen.

Und Tirpitz, der Vater von der Janze? Tirpitz bleibt. Eben heute verkünden die Blätter, er besitze nach wie vor das unbeschränkte Vertrauen Wilhelm II. So ist also auch in diesem Punkte die Ordnung nicht erschüttert.

Überall Ordnung in Preußen-Deutschland! Ordnung in höchster Potenz. Nur der Nackte Volk will nicht recht Ordnung halten. Darum war die Ansprache an die Rekruten notwendig. Nichts geht über die Ordnung.



# Verbandsnachrichten.

## Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

### Arbeitslosenunterstützung.

Die 18. Generalversammlung unsers Verbandes hat beschlossen, daß am 1. Dezember 1909 erhöhte Unterstützungssätze in Kraft treten sollen, und zwar für solche Mitglieder, die dann dem Verbande ununterbrochen drei volle Jahre angehört und gleichzeitig 120 Wochenbeiträge geleistet haben. Damit nun nicht bei den einzelnen Mitgliedern in derselben Woche verschiedene Unterstützungssätze in Anrechnung kommen, hat der Zentralvorstand beschlossen, daß die erhöhten Sätze schon am Montag, 29. November, in Kraft treten. Von diesem Tage an gelten dann für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder, welche dem Verbande ununterbrochen ein volles Jahr angehört und gleichzeitig 40 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten:

75  $\mathcal{M}$  pro Tag, wenn sie in den letzten 40 Wochen in der Mehrzahl Beiträge der 1. oder 2. Beitragsklasse zahlten;

110  $\mathcal{M}$  pro Tag, wenn sie in den letzten 40 Wochen mindestens 21 Beiträge der 3., 4. oder 5. Beitragsklasse zahlten.

2. Mitglieder, welche dem Verbande ununterbrochen zwei volle Jahre angehört und gleichzeitig 80 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten:

110  $\mathcal{M}$  pro Tag, wenn sie in den letzten 80 Wochen in der Mehrzahl Beiträge der 1. oder 2. Beitragsklasse zahlten;

125  $\mathcal{M}$  pro Tag, wenn sie in den letzten 80 Wochen mindestens 41 Beiträge der 3., 4. oder 5. Beitragsklasse zahlten.

3. Mitglieder, welche dem Verbande ununterbrochen drei volle Jahre angehört und gleichzeitig 120 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten:

125  $\mathcal{M}$  pro Tag, wenn sie in den letzten 80 Wochen in der Mehrzahl Beiträge der 1. oder 2. Beitragsklasse zahlten;

150  $\mathcal{M}$  pro Tag, wenn sie in den letzten 80 Wochen mindestens 41 Beiträge der 3., 4. oder 5. Beitragsklasse zahlten.

Für die Unterstützung kommen nur solche Beiträge in Anrechnung, welche nach dem 1. März 1905 geleistet wurden.

Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung werden hiermit eindringlich ersucht, das „Reglement für die Arbeitslosenunterstützung“ in allen seinen Bestimmungen genau zu beachten, damit Fehler bei der Auszahlung vermieden werden.

Dasselbe sei aber auch allen Mitgliedern empfohlen, die Anspruch auf Unterstützung machen. Die Hauptkasse kann nur solche Quittungen in Rechnung nehmen, die vollkommen in Ordnung sind. Quittungen, aus denen ersichtlich ist, daß der Empfänger zu Unrecht Unterstützung erhielt, werden auf keinen Fall anerkannt. Wurde eine zu hohe Unterstützung oder für zuviel Tage ausbezahlt, dann wird entweder die Quittung mit der Aufforderung, sie zu ändern, zurückgeschickt, oder sie wird um den zuviel oder zu Unrecht ausbezahlten Betrag gekürzt und nur für den

Betrag in Rechnung genommen, auf den das betreffende Mitglied rechtmäßig Anspruch hatte. In beiden Fällen wird aber auch die über die eingesandten Quittungen gemachte Aufrechnung geändert. Beträge über zurückgeschickte Quittungen werden vorläufig ganz von der Aufrechnung abgezogen und das, was auf denselben zu Recht besteht, erst dann in Anrechnung gebracht, wenn die Quittungen, revidiert, wieder beim Zentralvorstand eingehen. Solche Quittungen dürfen deshalb nicht in den Zahlstellen liegen bleiben, sondern müssen sofort geändert und wieder eingesandt werden.

Die Kassierer haben immer pünktlich am letzten Sonnabend im Monat Schluß zu machen und mit der Zentrale abzurechnen. Sämtliche Quittungen sind dann dem Zentralvorstand einzusenden. Beim Einsenden sind dieselben in den vorgeschriebenen Einschlagstreifen zu legen. Auf letzterem ist dem Vordruck gemäß die Aufrechnung zu machen und zu unterschreiben. Diese Aufrechnung muß genau übereinstimmen mit der Summe der Beträge, über welche die einliegenden Quittungen lauten. Stellt sich bei der Nachprüfung im Zentralbureau heraus, daß die Aufrechnung nicht stimmt, dann wird sie entsprechend korrigiert und der anerkannte Betrag nach Monatschluß in der Quittung der Hauptkasse im „Zimmerer“ mit aufgeführt. Eventuelle Einwendungen gegen die Richtigkeit der dort aufgeführten Beträge hat der Kassierer sofort zu machen.

### Beitragsfreie Zeit.

Mit dem 4. Dezember beginnt in diesem Jahre die beitragsfreie Zeit. Pflicht aller Mitglieder ist es, bis zu diesem Zeitpunkte die Beiträge voll zu entrichten.

Mitglieder, welche Anspruch an den Verband erheben, dürfen nur bis neun Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sein; diese Frist wird durch die beitragsfreie Zeit nicht unterbrochen.

### Ersatzbücher.

Mit dem 4. Dezember beginnt wieder die Zeit, in der die vollgewordenen Mitgliedsbücher zum Umtausch eingesandt werden. Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, daß Ersatz für vollgewordene Bücher nicht in den Zahlstellen, sondern nur vom Zentralvorstand ausgestellt werden. Ferner sollen nicht die Mitglieder die vollen Bücher selbst einsenden, sondern sie sind an den Zahlstellenkassierer abzugeben und von diesem nach hier einzusenden. Um Porto zu sparen, dürfte sich empfehlen, die vollen Bücher in der Zahlstelle zu sammeln, um sie dann als Paketsendung an den Zentralvorstand einzusenden. Sendungen unter Kreuzband dürfen das Gewicht von einem Kilogramm nicht übersteigen und müssen den Vermerk „Geschäftspapiere“ tragen.

Wir richten nun an die Kassierer das dringende Ersuchen, nur solche Bücher einzusenden, welche vollständig in Ordnung sind. Alle Bücher, bei denen das nicht der Fall ist, gehen an die Zahlstelle zurück, ohne daß ein Ersatzbuch ausgestellt wird. Mitgliedsbücher sind nur dann in Ordnung, wenn die Eintritts- oder Erneuerungsmarke vorhanden ist und für jedes Jahr volle 40 Beitragsmarken eingelebt sind, wenn die Ab- und Anmeldevermerke richtig eingetragen sind und das für das Buch ausgestellte Ergänzungsbuch beigelegt ist.

Befreiung vom Beitrag tritt nur in den im § 7 vorgesehenen Fällen ein, und auch nur dann, wenn die in diesen Absätzen enthaltenen Vorbedingungen von dem Mitgliede erfüllt sind. In diesen Fällen ist jedesmal die Ursache der Beitragsbefreiung anzugeben.

Vielfach kommt es vor, daß Mitglieder fehlende Marken angeblich verloren haben wollen. In allen solchen Fällen sind die Marken neu zu beschaffen. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, daß die Marken sofort in das Buch hineingeklebt werden.

Ferner passiert es häufig, daß Kameraden, die vom Militär entlassen und deren Bücher voll werden, diese nicht in Ordnung halten. Sie haben die Beiträge entweder nicht bis zu ihrem Eintritt zum Militär voll entrichtet, sondern sich schon früher abgemeldet, oder sie melden sich nicht gleich nach der Entlassung wieder an, sondern warten die im Statut vorgesehenen vier Wochen ab, ohne aber für die vorliegenden Wochen die Beiträge nachzuzahlen. In allen den Fällen werden Ersatzbücher nicht ausgestellt, sondern es wird verlangt, daß die betreffenden Mitglieder die Beiträge bis zum Tage des Eintritts und dann wieder vom Tage der Entlassung vom Militär ab voll bezahlen. Mitglieder, die länger als die gewöhnliche Zeit dienen mußten, haben dafür den Beweis zu erbringen durch Weilegung des Passes oder einen Vermerk im Mitgliedsbuch durch den Kassierer.

In Fällen, wo die Ergänzungsbücher abhanden gekommen sind, ist davon Mitteilung zu machen. Gleich-

zeitig ist anzugeben, wo, wann und wieviel Unterstützung das betreffende Mitglied bezogen hat.

### Ausschluß von Mitgliedern.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Statuts wurde ausgeschlossen: In Hamburg S. Könnfeld (47466).

Der Zentralvorstand.

### Bekanntmachungen der Gauvorstände.

#### Gau 6 (Sitz Dresden).

Die Adresse des Gauleiters ist jetzt: Rich. Kösch, Dresden-Mittstadt, Riesenbergstr. 2, 3. Etg., Zimmer 32.

### Agitationsbericht.

Das für die Agitationsversammlungen angelegte Thema ist auch in den Verbandszahlstellen des Gaus Pommern durch den Unterzeichneter behandelt worden. Die Versammlungen haben, der ländlichen Verhältnisse wegen, nicht hintereinander stattgefunden; in den kleineren Orten wurden sie hauptsächlich auf Sonnabend und Sonntag verlegt, damit auch den Mitgliedern, die über Land arbeiten, Gelegenheit geboten war, an den Versammlungen teilzunehmen. In den größeren Orten fanden die Versammlungen an einem Wochenabend statt. Die Agitationstour erstreckte sich mit etlichen Unterbrechungen auf die Zeit vom 18. August bis 24. Oktober. Sie begann in Köslin, wo der Besuch viel zu wünschen übrig ließ, waren doch im ganzen nur 15 Mitglieder erschienen. Das Vertrauen einer größeren Firma hatte zahlreiche Entlassungen zur Folge gehabt; ein Teil der Entlassenen war abgereist, und ein anderer Teil blieb der Versammlung ohne Grund fern. Die Anwesenden nahmen den Vortrag unter Beifall entgegen und versprachen, danach zu handeln. In Kolberg war der Besuch schon etwas besser zu nennen, trotzdem auch hier nur ein Drittel der Mitglieder erschienen war. Dem Vortrage wurde zugestimmt. Auch hier scheint man, wie überall, der Meinung zu sein, man brauche in die Versammlung nur dann zu gehen, wenn die Lohnfrage auf der Tagesordnung steht. Diese Meinung ist eine durchaus irrige. Wenn Lohnbewegungen erfolgreich durchgeführt werden sollen, so sind dazu Vorbereitungen nötig. Die beste Vorbereitung aber ist die, wenn die Kameraden stets und zu jeder Zeit auf dem Posten sind und sich regen an allen Veranstaltungen der Organisation beteiligen. Die Versammlung in Stargard war verhältnismäßig gut besucht, trotzdem ein großer Teil Kameraden über Land arbeitete. 40 Mitglieder waren erschienen, die dem Vortrage aufmerksam folgten und ihrer Zustimmung lebhaften Ausdruck gaben. Sie erklärten sich bereit, eine rührige Agitation zu entfalten zur Stärkung und Festigung des Verbandes und zur Steigerung seiner Kampffähigkeit. Die Versammlung in Stralsund war von 25 Mitgliedern besucht. Mit meinen Ausführungen waren alle einverstanden. Auch hier wird von einem großen Teil der Mitglieder der Standpunkt vertreten, daß man den Versammlungen ruhig fernbleiben dürfe. Wenn die Lohnfrage zur Beratung gelangt, wird man sich schon einstellen. Daß es dann leider oft schon zu spät ist, wollen manche Kameraden absolut nicht einsehen. In Greifswald war die Versammlung von 20 Mitgliedern besucht. Hier hat es den Anschein, als ob jetzt ein besserer Geist unter den Kameraden herrscht. Dieser Umstand ist recht erfreulich. Möge die Regsamkeit anhalten, sie wird den Greifswalder Zimmerleuten zum Wohle gereichen. Die Versammlung in Anklam war nur von 14 Mitgliedern besucht. Hier trifft daselbe zu, was schon von Kolberg und Stralsund gesagt worden ist. Es kommt noch hinzu, daß vor dem kein Lokal in Anklam vorhanden war; um so mehr sollte man jetzt, nachdem dieses Hindernis beseitigt ist, erwarten, daß ein besserer Besuch Platz greift. Die Versammelten waren mit den Ausführungen einverstanden. In der Versammlung in Lödnitz (68 Mitglieder) waren 30 erschienen, die ebenfalls zu den Ausführungen ihre Zustimmung gaben und auch versprachen, in dem Sinne zu handeln. Die Mitglieder der Zahlstelle Treptow a. d. Tollense waren fast vollständig erschienen, und fand der Vortrag Zustimmung. Hoffentlich wird auch danach gebandelt. In Demmin, wo sonst die Versammlungen stets einen guten Besuch aufweisen, war diesmal das Gegenteil der Fall. Woran das lag, habe ich nicht erfahren können. Die Anwesenden stimmten meinen Ausführungen zu. Auch in Barth ist der Versammlungsbesuch allgemein ein guter, aber in dieser Versammlung waren von 40 Mitgliedern nur zwölf erschienen. In Greifenhagen waren von 14 Mitgliedern acht erschienen, die sich mit den Ausführungen einverstanden erklärten. In Altbamme stimmten die Anwesenden — 14 an der Zahl — dem Vortrage ebenfalls zu. In Bahn gab Kamerad Neumann den erschienenen Mitgliedern Aufklärung über das Thema. Desgleichen in Hagen, wo drei Zahlstellen, Pölitz, Hagen und Hammer, gemeinsam eine Versammlung abhielten. In Berlinchen, einer jungen Zahlstelle, fand der Vortrag Beifall. Drei Unorganisierte ließen sich, trotzdem sie zugaben, daß der Verband vieles leiste, nicht aufnehmen. In Wolgast waren zwölf Mitglieder anwesend, die dem Vortrage zustimmten. In Stettin erklärten sich die 70 Erschienenen mit den Ausführungen einverstanden; sie werden hoffentlich dahin wirken, daß der bevorstehende Kampf uns gerüstet findet. In Grimmen waren so ziemlich alle Mitglieder erschienen; sie folgten dem Vortrage mit Interesse, so daß zu hoffen ist, daß sie auch alle recht tätig sein werden. In Swinemünde waren 45 Mitglieder anwesend, mehr hätte nämlich das kleine Versammlungslokal auch nicht fassen können. Die Erschienenen erklärten sich mit den Ausführungen einverstanden.

Wenn man über alle 19 Versammlungen zusammenfassend sich äußern soll, dann läßt sich sagen, daß der Besuch und der Geist unter den Kameraden ein besserer hätte sein können. Wenn doch endlich einmal die unlieblichen persönlichen Neibereien, die nur Haß und Neid verbreiten, verschwinden möchten und zur Wahrheit werde

Das Dichtwort, womit ich in allen Versammlungen meine Ausführungen begonnen:

Was führt von Nord und Süden uns zusammen, Was gibt im Sturm uns festen Stand? Was facht im Kampfe der Begeisterung Flammen, Was sagt uns stumm ein Druck des Kameraden Hand? Uns ruft ein leuchtend Zeichen, Es gibt nicht seinesgleichen, Und Erbe bleibt's dem kommenden Geschlecht: Das ist der Kampf für Wahrheit und für Recht!

Stettin, im November 1909. Carl Michaelis.

Unsre Lohnbewegungen.

Gestreckt wird in Lübecke i. Westf. und in Salzfusen.

Gesperert ist in Posen die Firma Matsch, in Nieder-Eichbach, Kreis Friedberg, das Zimmergeschäft von Jakob Koch.

Oesterreich.

Gesperert ist Königsberg.

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: Estergom, Mindszent und Droschaja.

Schweiz.

Zugung ist streng fernzuhalten von Norschach und vom Platz Böllig in Arbon.

In Nieder-Eichbach, Kreis Friedberg, ist das Zimmergeschäft von Jakob Koch gesperert. Dieser Unternehmer, der vorwiegend Arbeiten in Orten des Landkreises Frankfurt, wie Bonames, Prungesheim und andern mehr, ausführt, wo laut Tarifvertrag 55 % pro Stunde gezahlt werden sollen, entlohnt seine Zimmergesellen mit 42 %. Am Samstag, 18. November, wurde der Geschäftsführer der Zahlstelle vorstellig, um eine Regelung der Löhne herbeizuführen; dabei prahlte der Unternehmer, er sei auch im Verband gewesen, habe dreimal den Streik mitgemacht und habe gar nichts dagegen, wenn seine Leute im Verbands seien; aber an eine Erhöhung der Löhne sei nicht zu denken. Trotzdem er zurzeit ziemlich Arbeit hat und zehn Gesellen beschäftigt, ließ er sich doch auf nichts ein. Als letzte Antwort belamen fünf organisierte Zimmerer Feierabend.

Erfolgreiche Kausperre in Chemnitz. Der Bau-Unternehmer Kemp in Chemnitz ist einer derjenigen, die den schlechtesten Lohn zahlen. Auch die Bauarbeiterschuttschriften stehen für ihn nur auf dem Papier, gehandelt wird nach ihnen absolut nicht. Ebenso war die Behandlung der bei ihm beschäftigten Leute eine schlechte. Lange schon war die Zahlstellenleitung bemüht, auf diesem Plage Remedur zu schaffen. Jetzt endlich schien die Zeit dazu gekommen. Die auf den Bauten der Firma beschäftigten Kameraden waren nicht länger willens, die dort herrschenden Zustände zu ertragen; sie erteilten zwei von ihnen Kameraden den Auftrag, mit der Firma Rücksprache zu nehmen. Der Erfolg blieb indes aus. Dann versuchte der Zahlstellenvorsitzende, eine Einigung herbeizuführen, aber auch seine Bemühungen waren vergeblich. Der Unternehmer erklärte kategorisch, wer nicht länger zu den bisherigen Bedingungen arbeiten wolle, müsse tun, was er nicht lassen könne. Er halte es aus und wenn die Sperre ein ganzes Jahre dauere. Aber es kam anders. Nachdem die Arbeit zwei Stunden geruht hatte, teilte der Unternehmer Kemp telefonisch mit, daß er bewilligen wolle. Es wurde vereinbart, daß jeder Zimmerer 2 % pro Stunde zugelegt erhält, ferner, daß der Lohn auf der Baustelle ausgezahlt wird und ein heizbarer Raum zur Verfügung gestellt werden muß. Unter diesen Bedingungen nahmen die 26 beteiligten Kameraden die Arbeit wieder auf.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Oeternförde vom 15. Juli bis 21. September 1909.

Einnahme.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes Zentralkasse (1000,75), dem Lokalfonds (6,85), Extrabeiträge der Mitglieder (18,20), Summa (1025,80).

Ausgabe.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes An Streikunterstützungen (977,05), Reiseunterstützungen (11,30), Für Fortschaffung Zugereister (12,40), Porto und Schreibmaterial (5,70), Sonstiges (19,35), Summa (1025,80).

Die Richtigkeit beglaubigen:

Wilh. Stöden. Fr. Neve. Joh. Stöden.

Berichte aus den Zahlstellen.

Frankfurt a. M. und Umgegend. In der Zeit vom 1. bis 5. November fanden in Hanau, Offenbach, Frankfurt, Höchst und Homburg Versammlungen statt, in welchen der Kassens- und Geschäftsbericht vom dritten Quartal erstattet wurde. Die Einnahme für die Hauptkasse betrug M 7729,45. An Arbeitslosenunterstützung wurden M 49,50 ausbezahlt, für Rechtschutz M 5, für Streikunterstützung in Offenbach M 29,10, in Hanau M 541,20. Für Agitation auf Posten der Hauptkasse wurden M 456,30 ausgegeben, so daß noch M 6648,35 in bar abgefunden wurden. Die Einnahme für die Lokalkasse betrug M 3028,35, die Ausgabe M 2154,58, so daß ein Ueberfluß von M 1473,77 verbleibt. Das Lokalvermögen der Zahlstelle beträgt nunmehr M 14 653,50. Im dritten Quartal sind 118 Mitglieder eingetreten und 84 zugereist, 149 sind durch Abreise und rückständige Beiträge wieder ausgeschieden, so daß 1246 zahlende Mitglieder vorhanden sind. Es wurden 15 893 Beitragsmarken verkauft,

das sind pro Mitglied 12,3 Beitragsmarken im Quartal. In 59 Bezirkzahlstellen waren 78 Kassierer tätig, da manche Bezirke sich wieder in Unterbezirke gliedern. Gegen das zweite Quartal wurden 3626 Beitragsmarken in der Gesamtzahlstelle mehr verkauft, jedoch nehmen an dem Mehrumsatz nicht alle Bezirke teil. In 34 Bezirken wurden mehr Marken verkauft, in 19 Bezirken weniger. Zwei Bezirke, Wehrheim und Erzhäusen, haben nicht abgerechnet; drei Bezirke, Erbstadt, Stierstadt und Neustadt i. O., wurden neu errichtet und Friedberg hatte im zweiten Quartal nicht abgerechnet, so daß hier Vergleiche nicht angestellt werden können. Bei Abschluß vom jetzigen Quartal sollten alle Bezirke bestrebt sein, bei einem Vergleich mit dem vierten Quartal des Vorjahres einen Mehrumsatz an Marken mitteilen zu können. In alle Bezirke wurden Abrechnungen gefandt, so daß alle Mitglieder sehen können, wo eingeseht werden muß. Es wurde noch auf die im Quartal abgehaltenen Versammlungen, Besprechungen und Lohnbewegungen hingewiesen und wurde in allen Versammlungen der Bericht beifällig aufgenommen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß Ende Oktober an alle im Bereiche der Zahlstelle Frankfurt vorhandenen Unorganisierten ein Flugblatt, betitelt: „Verräter an ihren Kameraden“, gefandt wurde, worin auf die bevorstehende Lohnbewegung hingewiesen wird. Jeder Zimmerer, der im Monat November noch Mitglied der Zahlstelle Frankfurt wird, kann ohne erhöhtes Eintrittsgeld aufgenommen werden. Es ist nunmehr Aufgabe aller Mitglieder, mit diesen Unorganisierten persönlich in Verbindung zu treten, um diese als Mitglieder der Zahlstelle zuzuführen. Die Wahl einer Hilfskraft wurde in den Versammlungen vorgenommen und erhielt Kamerad Scheuermann die meisten Stimmen. Ferner wurde noch die Frage des Winterbeitrages diskutiert und war man sich darüber einig, daß während der für die Zentralkasse beitragsfreie Zeit, im Dezember, Januar und Februar, jeder Zimmerer, der in Arbeit steht, 30 % Beitrag für die Lokalkasse zahlen soll. Da nun bald die Arbeitslosigkeit in unserm Beruf eintritt, wurde noch darauf verwiesen, daß in den Kontrollstellen Personen zu wählen sind, die sich mit dem Statut und dem Regulativ vertraut machen.

Kolmar i. P. Nicht zahlreich besucht war unsre Mitgliederversammlung am 7. November, die im ersten Punkt der Tagesordnung die Quartalsabrechnung entgegennahm. Von verschiedenen Kameraden wurde über die ihrer Ansicht nach ungewöhnlich hohen örtlichen Ausgaben Aufklärung verlangt, die vom Kassierer bereitwillig gegeben wurde, indem er an der Hand seines Tagebuches genau nachwies, wofür diese Ausgaben gewesen sind. Nach längerer Debatte wurde allseitig anerkannt, daß Gelder zu unnützen Zwecken nicht verausgabt worden seien. Der Schriftführer vertrat den recht eigenartigen Standpunkt, daß der Kassierer unter keinen Umständen mehr ausgeben dürfe als 10 pzt. der Einnahme. Er fand damit aber nicht den erwarteten Beifall, ihm wurde vielmehr ans Herz gelegt, er möge in Zukunft seine Protokolle besser und deutlicher schreiben, damit sie in der folgenden Versammlung auch ordnungsmäßig zur Verlesung gelangen könnten; auch möge er sich eines besseren Benehmens befleißigen. Hierauf wurde Stellung genommen zur Erhebung eines Winterbeitrages. Es kam zu folgendem Beschluß: „Diesenigen in Arbeit stehenden Kameraden, die bis zu drei Tagen in der Woche arbeiten, haben pro Woche 10 % Lokalfondsbeitrag zu entrichten; wer vier bis sechs Tage in der Woche arbeitet, hat 20 % zu zahlen. Die Arbeitslosenunterstützung begibenden Kameraden zahlen bei M 6 Unterstützung 5 %, bei M 7,50 Unterstützung 10 % Lokalfondsbeitrag; wer nur M 4,50 Unterstützung bezieht, ist von diesem Beitrag befreit.“ Ferner wurde noch beschlossen, daß Kameraden, die ihr Mitgliedsbuch nicht völlig in Ordnung haben und es verlieren, außer den Beiträgen für ein verlorengegangenes Buch 75 % und für jedes weitere 50 % mehr an die Lokalkasse zu zahlen haben. Es fand dann noch die Wahl eines Platzdelegierten statt und im Anschluß hieran wurden noch interne Angelegenheiten geregelt; auch wurde auf die im „Zentralhotel“ stattfindende Volksversammlung aufmerksam gemacht. Mit einem Hoch auf den Zentralverband schloß die Versammlung.

Rissa i. Posen. Am 2. November fand im Verkehrslokal bei Matyschel eine Mitgliederversammlung statt. Kamerad Bergemann zeichnete in längeren Ausführungen die gegenwärtige Situation und ferner machte er auf die bevorstehende Tarifbewegung aufmerksam. Er zog aus alledem den Schluß, daß in nächster Zeit an die Organisation hohe Anforderungen gestellt würden, und daß es deshalb jedes Kameraden Pflicht sei, für die Ausbreitung und Festigung des Verbandes zu sorgen. Die Anwesenden sollten dem Vortragenden Beifall. Als Beweis dafür, daß sie fortan eine größere Regsamkeit entfalten wollten, beschlossen sie, künftig zwei Versammlungen im Monat abzuhalten und zwar Dienstags nach dem 1. und 15. im Monat. Die vom Kassierer erstattete Quartalsabrechnung wurde genehmigt und der Kassierer entlastet. Als Auszahler der Reiseunterstützung wurde Kamerad Fiebig, Langeneugasse 7, gewählt. Ihm wurde auch die Kontrolle der Arbeitslosen übertragen.

Marienburg. Am 5. November fand hier eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Kamerad Finfel über den Bauarbeiterschutz sprach. Seine Ausführungen fanden ungeteilten Beifall. Alsdann wurden Vorschläge gemacht zur Wahl von zwei Delegierten zur Bauarbeiterschutzkonferenz nach Elbing. Der zweite Punkt galt der Erledigung von Anträgen. Vornehmlich kam ein Aufnahmegesuch eines Kameraden zur Erörterung. Die Debatte hierüber war eine recht ausgebreitete. Zum Schluß ermahnte der Vorsitzende die Mitglieder, sich tapfer zu dem Zentralverbande zu halten. Nachdem noch unwichtige Sachen erledigt und ein Junggeselle in den Verband aufgenommen war, erfolgte Schluß der Versammlung.

Schönebeck. Unsre am 30. Oktober im Bürgerhaus abgehaltene Mitgliederversammlung beschäftigte sich zunächst mit der Nacht- und Sonntagsarbeit auf der Zichorienfabrik. Es wurde festgestellt, daß die Arbeit nicht während des Betriebes gemacht werden konnte und ferner, daß die Kameraden den üblichen Lohnaufschlag bekommen haben. Damit wurde die Sache als geregelt angesehen. Hierauf wurden die Protokolle verlesen. Anschließend

wurde noch vom Kartelldelegierten die Aufhebung des Bierbojkotts erörtert. Dann gab der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal; ihm wurde auf Antrag der Revisoren Entlastung erteilt. Ferner wurde für unsern erkrankten Vorsitzenden eine Ersatzwahl vorgenommen. Gewählt wurde Kamerad Heige. Sodann wurde noch das Beitragsmuster beraten. Nachdem noch auf die Stadtverordnetenwahlen, die am 22. November stattfinden, aufmerksam gemacht war, wurden noch einige interne Angelegenheiten geregelt, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Sommerfeld. Unsre regelmäßige Mitgliederversammlung am 2. November war ziemlich gut besucht. Nach Verlesung des Protokolls wurden drei Kameraden aufgenommen. Die Versammlung beschäftigte sich in der Hauptsache mit den Arbeitsverhältnissen hier am Orte. Es wurden zahlreiche Mißstände zur Sprache gebracht. So wurde besonders Klage geführt über das Bau- und Zimmerergeschäft von Wirlich, Inhaber Karl Schneider. Dort führt ein Zimmerer G. Milde die Aufsicht; dessen Verhalten gegenüber den Zimmerern läßt geradezu alles zu wünschen übrig. Er beschimpft und beleidigt sie in der rücksichtslosesten Art. Die Versammlung sprach hierüber ihre Mißbilligung aus, sie verlangt, daß der Zimmerer Milde, der unserer Organisation noch fernsteht, sich künftig eines besseren Benehmens gegen die Kameraden befleißigt.

Trebnitz. Die hiesige Zahlstelle hielt am 7. November ihre Mitgliederversammlung ab. Sie hatte zunächst zur Lohnfrage Stellung zu nehmen und faßte nach längerer Debatte den Beschluß, für 1910 die zehnjährige Arbeitszeit und 45 % Stundenlohn zu fordern. Die Kameraden verpflichteten sich, in Hinsicht auf die Lohnbewegung eine rührige Agitation zu entfalten. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung soll des Sonnabends im Vereinslokal erfolgen durch den Kameraden Becker; die Kontrolle findet bei dem Kameraden Troche, Delsnerstraße 12, statt. Zur Stärkung unsres Lokalfonds wurde die Erhebung eines Winterbeitrages von 10 % pro Woche beschlossen. Ferner wurde noch die Agitationsweise der Christen besprochen, die sich hier schon wiederholt vergeblich bemüht haben, die Zimmerer für sich zu gewinnen. Bezeichnend ist die Art, in der ihre Agitatoren wirken. So versuchten sie hier in Trebnitz, den Zimmerern vorzuschwindeln, daß ihre Organisation in Dels 67 Mitglieder zähle, und in Dels prahlten sie mit ihrer Organisation in Trebnitz. Dabei ist sowohl in Trebnitz wie in Dels je ein christlich organisierter Zimmerer vorhanden. Diese Mitteilungen riefen allgemeine Heiterkeit hervor. Es ist hier ebenso wie wo anders auch: den Christen kommt es, wenn einmal geschwindelt werden muß, auf ein bißchen mehr oder weniger nicht an.

Tilfit. Unsre Mitgliederversammlung am 7. November war von 28 Kameraden besucht. Kamerad Murschat behandelte in längeren Ausführungen die Bauunfälle in Elbing und Allenstein und deren Ursachen, um dann den Anwesenden einen kurzen Ueberblick zu geben über die wirtschaftliche und politische Lage. Seine Ausführungen wurden durch den Genossen Denter ergänzt, der die Anwesenden aufforderte, sich auch politisch zu organisieren. Anschließend hieran kam die Lohnfrage zur Verhandlung. Ein Antrag, eine Lohnerhöhung von 5 % zu fordern, fand Annahme. Der Lohn für Zimmererhilfsarbeiter soll 10 % weniger betragen. Die vom Kassierer verlesene Quartalsabrechnung wurde genehmigt und der Kassierer entlastet.

Vermischtes.

Ungetreuer Kassierer. Der Zimmerer Schmidt in Ammendorf bei Halle a. d. S. hatte sich am 26. Oktober vor dem Schöffengericht in Halle zu verantworten. Er war der Unterschlagung von Verbandsgeldern in Höhe von M 91,60 angeklagt, die ihm in seiner Eigenschaft als Bezirkskassierer anvertraut waren. Schmidt war geständig; er zeigte indes keine Spur von Reue, gab vielmehr lächelnd zu, daß er die Gelder beim Freistegeln verjubelt habe. Mit Lächeln nahm Schmidt auch das Urteil entgegen, das, entsprechend dem Antrage des Anwalts, auf zehn Tage Gefängnis lautete.



Baugewerbliches.

Rissa der Bauarbeiter. Aus Helmstedt wird unterm 5. November gemeldet: Der Zimmermann Fritz Niechers aus Vorskfelde wurde im Betriebe der Gewerkschaft „Einigkeit“ von der Kreisfuge erfaßt und starb nach wenigen Minuten. — Auf dem Wilhelmsschacht in Oberhohndorf verunglückte der Zimmerer Louis Träger aus Reinsdorf dadurch, daß sich ein großes Bergstück löste und ihm das Bein zerquetschte. — In Uham geriet der 71 Jahre alte Zimmerer Dionys Schönberger auf dem Wege zur Arbeit infolge des herrschenden Nebels in die Wisl, blieb im Schlamm stecken und mußte so erstickt. — An einem Neubau in Zehlendorf wurde der Bauhilfsarbeiter Stöckel durch einstürzende Erdmassen verschüttet. Seine Verletzungen waren derart schwere, daß er nach wenigen Stunden im Oberlin-Krankenhaus, wohin man ihn gebracht hatte, verstarb. — Durch einen Mauerereinsturz auf dem Neubau der Gewerkschaft „Zukunft“ in Weiskeweler wurden sieben Arbeiter in die Tiefe gerissen. Zwei wurden tödlich, die übrigen ebenfalls schwer verletzt.

Der Hauseinsturz in Charlottenburg vor Gericht. Mitte August d. J. erfolgte bekanntlich in Charlottenburg am Königsberg der Einsturz eines kurz vor der Vollendung stehenden Neubaus, bei welchem mehrere Maurer schwer verletzt wurden. Es handelte sich um einen von dem Architekten Koloff ausgeführten Neubau, der schon bis zum vierten Stock gediehen war. Die Arbeiten auf dem Bau waren im vollen Gange, als plötzlich die Mauern ins Wanken gerieten und der Einsturz der Fassade erfolgte. Durch den Einsturz wurden mehrere Arbeiter von den Steinmassen mitgerissen und erlitten schwere Verletzungen. Der Neubau wurde von der Behörde sofort gesperert und

gegen den Bauherrn und den ausführenden Maurermeister ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Beide, der Architekt Koloff und der Maurermeister Habedant, hatten sich kürzlich wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Vergehens gegen den § 380 des Strafgesetzbuches (Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst) vor dem Schöffengericht in Charlottenburg zu verantworten. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß der Einbruch teils durch schlechtes Material, teils durch die schlechte Beschaffenheit des Baugrundes herbeigeführt worden war. Es wurde ferner festgestellt, daß auch die Beschaffenheit des Mörtels, trotzdem dieser von einer ersten Firma stammte, mangelhaft war. Die Verteidiger hielten nach der Beweisaufnahme eine Schuld der beiden Angeklagten nicht für erwiesen, da sich nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht mit Sicherheit die Ursachen des Einbruchs ermitteln ließen. Das Gericht erkannte gegen Koloff auf Freisprechung, dagegen wurde Habedant zu M 150 Geldstrafe verurteilt, da er als Fachmann das verwendete Material als ein zu einem sachgemäßen Bau nicht geeignetes unbedingt habe erkennen müssen.

**Grundbesitzwechsel und Bautätigkeit in Düsseldorf.** Im zweiten Vierteljahr 1909 hat nach dem Bericht des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf das Grundstücksgeschäft eine erfreuliche Zunahme erfahren. Im alten Stadtgebiete betrug der Umsatz in Häusern durch Kauf 9,7 Millionen Mark gegen 6,9 Millionen Mark in den vorausgegangenen drei Monaten und 8,1 Millionen Mark in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dementsprechend wurden an Kaufstellen und Terrains 4,1 Millionen Mark gegen 3,3 Millionen Mark bzw. 1,9 Millionen Mark umgesetzt. Einschließlich der in diesem Jahre eingemeindeten Vororte wurden unbebaute Grundstücke für 4,95 Millionen Mark und bebaut für 10,6 Millionen Mark umgesetzt. Mit Einrechnung zweier Kaufgeschäfte sowie von 18 (21) Häusern und 3 (2) Grundstücks-Zwangsvollstreckungen kamen im Gesamtstadtgebiet 446 Grundbesitzwechsel zu insgesamt mehr als 16 Millionen Mark zustande, eine Summe, die im letzten Jahresfünft lediglich 1906 übertroffen worden ist. Die vermehrte Bautätigkeit ist in der großen Zahl nachgekaufter und genehmigter Baugenehmigungen zum Ausdruck gelangt. Die Gesamtzahl der letzteren für das alte Stadtgebiet von Juli bis September 1909 betrug 471 gegen 435 im Vorjahre. Wegen der zur Fertigstellung der Wohnhäuser erforderlichen Zeit kamen die Ergebnisse dieser gesteigerten Baulust aber in der Zahl der gebrauchsfertig gewordenen Gebäude und Wohnungen im dritten Kalendervierteljahr noch nicht zum Ausdruck, ja die Zahl der im alten Stadtgebiet neu erstellten Wohngebäude war mit 65 (81), der neuen Einzelwohnungen mit 387 (387) und der neuen Wohnräume mit 1473 (1481) sogar noch geringfügiger als im Jahre zuvor. Von insgesamt 453 neuen Wohnungen des ganzen Stadtgebiets haben 87 zwei, 172 drei, 85 vier, 49 fünf, 30 sechs, 29 mehr Wohnräume.

**Berliner Baustatistik.** (Nach den Mitteilungen an das statistische Amt.) 1. Baugesuche, Bauscheine, Baugenehmigungen. Im letztvergangenen September wurden 829 Baugesuche, 129 Bauscheine und 363 Baugenehmigungen erteilt. Die Zahlen bedeuten gegen die des September 1908 und selbst 1907 eine nicht unerhebliche Erhöhung. Letztere ist um so mehr beachtenswert, als 1908 gegen 1907 einen bedeutenden Rückgang aufwies. So kamen beispielsweise auf 100 Bauscheine im September 1907 im gleichen Monat des Jahres 1908 nur 89, im vergangenen September aber nur 124 Bauscheine. Die Besserung der Aussichten für die Bautätigkeit erhält auch dadurch einen marfanthen Ausdruck, daß der diesjährige September mit den genannten Ziffern den Vormonat August des Jahres, der beispielsweise nur 81 Bauscheine aufweisen konnte, erheblich übertrifft, was weder im September 1908 noch 1907 der Fall war, wo vielmehr ein Rückgang stattgefunden hatte. Das gleiche Bild zeigt sich, wenn wir aus der Zahl der Bauscheine und -Genehmigungen nur die herausgreifen, die Neubauten betreffen. Hier haben wir im Berichtsmontat die Ziffer 135 gegen nur 109 im Vormonat August und gegen 91 im September 1908. Fassen wir die Ziffern der Bauscheine und -Genehmigungen für das Vierteljahr Juli-August-September zusammen, so haben wir 1909 ein Plus von 31 pBt. gegen das gleiche Vierteljahr 1908. Ob sich nach der Statistik des Monats Oktober der Bautätigkeit die gleiche günstige Prognose noch wird stellen lassen, wird man angesichts des jetzigen hohen Zinsfußes, der hemmend wirken muß, nicht voraussagen wollen.

2. Rohbauabnahmen. Läßt die Statistik der Bauscheine usw. einen Blick in die nächste Zukunft tun, so gestattet die Statistik der Rohbauabnahmen unmittelbar nur ein Urteil über das Vergangene. Dieser Umstand wird noch verstärkt dadurch, daß die statistischen Daten über die Rohbauabnahmen erst bis zum Juni des Jahres einschließlich vorliegen. In diesem Monat fanden 18 Rohbauabnahmen von Neubauten statt (Neubauten von Ställen, Schuppen und ähnliches sind nicht mitgerechnet), darunter drei Fabrik- oder Werkstattgebäude. Die gleichen Zahlen für das ganze Vierteljahr April bis Juni 1909 und 1908 sind 111 bzw. 140 (darunter 8 bzw. 10 Fabrik- oder Werkstattgebäude; mit dem schlechten Jahre 1908 der Berliner Bautätigkeit war also der Tiefstand noch nicht erreicht).

**Die Bautätigkeit in München im ersten Halbjahr 1909.** Vom 1. Januar bis 30. Juni 1909 wurden in München 70 Einzelgebäude neu erbaut. Hiervon waren 64 Wohngebäude, auf die je sechs Wohnungen treffen. Nach der Art der Neubauten sind 562 neue Anwesen, 6 neue Teile eines Anwesens, während 8 als Ersatz dienen; 59 sind Vorder- und 11 Rückgebäude. Die Zahl der überbauten Grundfläche beträgt 20 917,9 Quadratmeter. In der gleichen Zeit wurden auch 63 Gebäude (hiervon 56 Wohngebäude) einem Umbau unterzogen. Die Umbauten erstreckten sich auf 42 Vorder-, 17 Rück- und 4 Seitengebäude. Im ersten Halbjahr wurden in München auch 59 Einzelgebäude, hierunter 41 Wohnhäuser, abgebrochen. Von den abgebrochenen Gebäuden waren wieder 35 Vorder-, 17 Rück- und 7 Seitengebäude. Die Neubauten des ersten Halbjahres enthielten 427 Wohnungen mit 1583 Zimmern inklusive Kochzimmern, 767 sonstige bewohnbare Räume, 323 Badezimmer, 13 Läden, 534 Klosetts, 44 Bureaus,

Werkstätten oder Magazine, 12 Gastwirtschaftsräume. Durch Umbau kamen weitere 91 Wohnungen dazu, die wiederum 226 Zimmer inklusive Kochzimmer, 96 sonstige bewohnbare Räume, 15 Badezimmer, 70 Klosetts, 17 Läden, 30 Bureaus, Werkstätten oder Magazine, 2 Gastwirtschaften, 2 Ateliers und sonstige Räume enthielten, so daß sich die Zahl der Wohnungen seit dem 1. Januar um 518, die der Zimmer, einschließlich der Kochzimmer, um 1809, der sonstigen bewohnbaren Räume um 863, der Badezimmer um 338, der Klosetts um 604, der Läden um 30, der Geschäftsräume, Magazine usw. um 80, der Gastwirtschaftsräume um 14, der Ateliers um 7 und der sonstigen Räume um 374 vermehrt hat. Durch Abbruch kamen hiervon allerdings wieder 244 Wohnungen mit 644 Zimmern und 142 sonstigen bewohnbaren Räumen usw. in Abzug. Der Lokalbaukommission lagen im ersten Halbjahr 1766 Beratungsgegenstände zur Vorbescheidung vor. Hiervon waren 507 Neubaupläne, 577 bauliche Änderungen, 456 sonstige Bauvorhaben, 98 Baulinien, 52 Anlagen und 83 Bauten außerhalb des Stadtgebietes.

**Bautätigkeit in Magdeburg.** Seitens der städtischen Baupolizei wurden in der ersten Hälfte des Monats Oktober 67 Baugenehmigungen erteilt. Dabei befanden sich zehn für den Bau von Vorderwohnhäusern, ferner der Bau eines Fabrikzweischens am Sudenburger Bahnhof, eines Fabrikgebäudes mit Vor- und Lagerraum an der Obenstedter Chaussee, eines Fabrik- und Kontorgebäudes an der Feldstraße und eines Fabrik- und Lagergebäudes an der Gr. Ständorferstraße. Die sonstigen Genehmigungen betreffen kleinere Bauten, bauliche Veränderungen usw.

**Die Bautätigkeit in Schwaben.** In Augsburg ist nur geringe Bautätigkeit zu verzeichnen und demzufolge auch die Arbeit gering. In Donauwörth ist die Bautätigkeit, wie alle Jahre um dieselbe Zeit, fast vollständig eingestellt. In Kempten sind wenig Privatbauten ausgeführt, Stadtbauten überhaupt nicht. In Ulm-Neu-Ulm ist die Bautätigkeit sehr flau; wenig öffentliche und kleinere Privatbauten sind zu verzeichnen.

**Gewerbegerichtliches.**

**Beim Berliner Gewerbegericht** waren im verfloßenen Verwaltungsjahre 14 088 Klagen, d. h. 200 weniger als 1907/08 zu erledigen. Von diesen wurden 5992 durch Vergleich, 3465 durch Klagerücknahme oder Ruhenlassen, 1972 durch Versäumnisurteil, 1260 durch kontradiktorisches Urteil erledigt. 460 blieben in der Schwebe. Die Abnahme der Klagen wird auf das Daniederliegen der Geschäfte in der verfloßenen Periode, namentlich die geringe Bautätigkeit, zurückgeführt.

**Können Poliere Lohn für Ueberstunden verlangen?** Diese Frage hat kürzlich das Hamburger Gewerbegericht entschieden, und zwar im ablehnenden Sinne. Der Sachverhalt ist folgender: Nachdem ein Polier vier Monate bei einer Baufirma gegen festen Wochenlohn von M 45 tätig gewesen war und am 31. Juli d. J. seine Stellung verlassen hatte, forderte er noch für 61 Ueberstunden den Lohn. Die Firma war der Ansicht, daß ihm ein Recht auf Bezahlung dieser Ueberstunden nicht zustehe, worauf der Polier Klage erhob. Nach Vernehmung eines Sachverständigen über die freitragende Frage wurde die Klage abgewiesen. In den Urteilsgründen heißt es: Das mit zwei Sachverständigen besetzte Gericht schließt sich dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen an und stellt demgemäß den Grundfaß auf, daß ein festangestellter Polier eine Bezahlung für Ueberstunden nicht verlangen kann. Der Arbeitgeber hat natürlich ein Interesse daran, dem Polier für seine nahezu unvermeidbaren Ueberstunden keine Bezahlung gewähren zu müssen, und er macht deshalb mit ihm einen Ueberstunden umfassenden dementsprechend besseren Pauschallohn ab. Auf der anderen Seite ist dann der Polier gegen einen Einnahmeausfall an Tagen, an denen aus irgend einem Grunde gefeiert wird, geschützt, und ebenso verringert sich sein Lohn, in Zeiten, die nur eine kürzere Arbeitszeit gestatten, nicht. Kläger war daher mit seiner Forderung zurückzuweisen.

**Literarisches.**

**„In Freien Stunden“.** Die Hefte 44 und 45 liegen uns vor und bringen die Fortsetzung des Minna Kautschschen Romans „Stefan vom Grillenhof“. Außerdem befinden sich wie in allen Heften kurze populärwissenschaftliche Abhandlungen und humoristische Szenen.

„In Freien Stunden“ erscheint wöchentlich und ist zum Preise von 10 A pro Heft durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen oder direkt vom Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

**Die Volksbühne.** Die vom Bildungsausschuß der sozialdemokratischen Partei Deutschlands herausgegebenen Einführungen in Dramen und Opern sind loeben um acht Hefte vermehrt worden, die wir bereits in einer Vorankündigung erwähnt haben. Es sind jetzt schon 24 verschiedene Einführungen erschienen, und sollten die in Frage kommenden Vereine bei der Veranstaltung von Theatervorstellungen nicht versäumen, für die Besucher diese Einführungen zu beschaffen. Das einzelne Exemplar kostet 10 A. Bei Massenbezug wird hoher Rabatt gewährt. Bezugsbedingungen sowie alles Nähere teilt auf Verlangen der Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, mit.

**Nikolaus Klothuber: Unter der Videlhaube.** Zehn Militärhumoresken. 79 Seiten 8° mit 38 Illustrationen. Preis broschiert M. 1,75, gebunden mit Goldschnitt M. 2,50. Verlag von W. Ernst, München.

Soeben ist Nr. 24 des „Postillon“ erschienen. Der Preis der Nummer ist 10 A. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag Paul Singer in Stuttgart, sowie durch alle Buchhandlungen und Parteilokale zu beziehen.

**Briefkasten der Redaktion.**

\* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei. Von dem Bericht über den Lohnkampf und die Aussperrung der Zimmerer Hamburgs und Umgegend 1909 hat uns die Zahlstelle eine beschränkte Anzahl Exemplare zur Verfügung gestellt zum Versand an die größeren Verbandszahlstellen. Für diejenigen Zahlstellen, die berücksichtigt werden konnten, ist der Bericht der diesmaligen „Zimmerer“-Sendung beigelegt. Eventuelle Bestellungen auf weitere Exemplare sind direkt an die Zahlstelle zu richten. Frankfurt a. M., A. G. Nach Auskunft vom Kameraden Eck sind bereits Statistikformulare nach dort gesandt.

**Versammlungsanzeiger.**

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

**Dienstag, den 23. November:**

**Cöln:** Abends 9 Uhr im Volkshaus, Severinstr. 197/199. — **Dortmund:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Lessing- und Leibnizstraße. — **Wülheim a. Rh.:** Abends 9 Uhr im Innungshaus, Danzigerstr. 141/149.

**Mittwoch, den 24. November:**

**Annaberg.** — **Cöln, Bezirk Rippes:** Bei Zimm, Florastraße. — **Tönning:** In Carlens Gesellschaftshaus.

**Donnerstag, den 25. November:**

**Brake:** Abends 8 Uhr bei J. Janßen, „Wufjadinger Hof“. — **St. Margarethen:** In der Herberge. — **Trier:** Im „Vereinshaus“. — **Wanne:** Abends 8 Uhr bei Homburg, Schulstr. 9.

**Freitag, den 26. November:**

**Cassel:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Wolfhagerstraße 5/7. — **Coburg:** Im Gasthof „Goldener Hirsch“, Zudengasse. — **Eisenach:** Nach Feierabend im „Goldenen Engel“, Katharinenstr. 147. — **Jena:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus „Zum Löwen“. — **Lüthben:** Eine Stunde nach Feierabend in der „Reichshalle“, bei Johann Jahnke.

**Sonntag, den 27. November:**

**Afen:** Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — **Bergedorf:** Abends 8 Uhr bei D. Wandtke, „St. Petersburg“-straße. — **Brandenburg:** In der Herberge, Wollenweberstraße. — **Delmenhorst:** Eine Stunde nach Feierabend bei Weigmeier, Langestraße. — **Saderleben:** Abends 8 Uhr in der Zentralherberge. — **Serne:** Abends 8½ Uhr bei Kretz, b. d. Seydt-Straße. — **Iferlohn:** Abends 9 Uhr bei Gustav Lange, Bachstraße. — **Minden, Bezirk Deynhausen:** Bei Küster, An der Werrabrücke. — **Mühlhausen i. Thüringen:** Abends 8½ Uhr im „Burgkeller“. — **Mühlhausen i. Elsaß, Bezirk Thann:** Abends 8 Uhr in der „Spanischen Weinstube“. — **Nauen:** Im „Volksgarten“. — **Naumburg:** Abends 7 Uhr im „Schwarzen Adler“. — **Neubrandenburg:** Abends 8 Uhr in Knuths Gesellschaftshaus. — **Rathenow:** Abends 8 Uhr bei Mg, Mühlenstraße. — **Reuscheid:** Abends 8½ Uhr bei Driefsch, Bismarckstr. 13. — **Reutlingen:** Abends 7 Uhr im „Gambrinus“, Kirchstraße. — **Rostock:** Bei Kleinert, Bequinenberg 10. — **Rudolstadt:** Nach Feierabend im „Gambrinus“. — **Schönebeck:** Im „Bürgerhaus“, Breiterweg. — **Stavenhagen:** Abends 7 Uhr im „Deutschen Haus“, bei Möller. — **Weimar:** Im Volkshaus. — **Wolfenbüttel.**

**Sonntag, den 28. November:**

**Arnswalde:** Nachm. 3 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstraße. — **Barmen-Elberfeld:** Vorm. 10½ Uhr in Barmen, Gewerkschaftshaus, Parlamentstr. 5. — **Belgern:** Nachm. 3 Uhr in Bräutigams Lokal. — **Belzig:** Nachm. 3 Uhr bei F. Thiele, Sandberge. — **Bielefeld:** Vorm. 9½ Uhr in der „Zentralhalle“, Kaiser-Wilhelm-Platz. — **Bitterfeld:** Nachm. 3 Uhr im „Hohenzollern“. — **Boizenburg:** Nachm. 3 Uhr im „Roten Haus“. — **Bruchmühl:** Nachm. 3 Uhr bei Albert Nagel. — **Burg a. Fehmarn:** Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Kroll. — **Calbe:** Nachm. 3 Uhr im „Deutschen Haus“, Grabenstraße. — **Cassel, Bezirk Dörnhausen:** Nachm. 2 Uhr beim Gastwirt Siebeth in Guxhagen. — **Chemnitz, Bezirk Hohenstein-Ernstthal:** Zusammenkunft in der „Goldenen Krone“. — **Cresfeld:** Vorm. 11 Uhr bei Jüngermann, Breitenstraße. — **Detmold:** Vorm. 9 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Paulinen- und Freiligrathstraße. — **Einbeck, Bezirk Calfeld:** — **Flottbek:** Nachm. 4 Uhr bei B. David in Dockenhuden. — **Friedland i. Mecklenburg:** Nachm. 4 Uhr bei M. Siebert. — **Fürstentum:** Vorm. 9½ Uhr bei Thomas, Bindmühlstr. 7. — **Gamm i. Westfalen:** Nachm. 2 Uhr bei W. Höpner, Königsstr. 34. — **Hohenalza:** Nachm. von 3 bis 5 Uhr bei Wenzel, Viehmarkt 1. — **Lauenburg a. d. Elbe:** Nachm. 4 Uhr bei Paap, Elbstraße 44. — **Lübz i. Meckl.:** Nachm. 4 Uhr im Gasthaus „Zum Stern“. — **Memel:** Vorm. 10 Uhr bei Tillot, Gewerkschaftshaus. — **Meuselwitz:** Nachm. 2½ Uhr „Zum Deutschen Kaiser“. — **Wülheim a. Rhein, Bezirk Wiesdorf:** Nachm. 4 Uhr bei Rudolf Krüner, „Schafstall“. — **Wülheim a. d. Ruhr:** Vorm. 11 Uhr bei Hollenberg, Dickswall 10. — **Neuburg:** Nachm. 3 Uhr bei Rob. Meier. — **Neuruppin:** Nachm. 4 Uhr. — **Oberhausen:** Vorm. 10 Uhr bei Hermanns, Ecke Grenz- und Lothringersstraße. — **Pinneberg:** Nachm. 4 Uhr in der „Zentralhalle“. — **Reinbeck:** Nachm. 5 Uhr im „Schützenhof“, Schöningstedterstraße. — **Ronneburg:** Nachm. 3 Uhr im „Fürstenteller“. — **Ruhrort:** In Saar, bei Oienrad, Rheinstraße. — **Saarbrücken, Bezirk Zweibrücken:** Vorm. 10 Uhr im „Goldenen Stern“. — **Schneidemühl:** Nachm. 3 Uhr bei Bloch, Breitenstraße 41. — **Sonneberg:** Nachm. 3 Uhr bei Rudolf Schmidt (Kochenbeck). — **Stadthagen:** Nachm. 4 Uhr im Gasthaus „Webberhan“. — **Treptow a. d. Tollense:** Nachm. 4 Uhr im Bätowischen Lokal. — **Wesel:** Vorm. 11 Uhr bei Joh. Deveries, Felsstraße. — **Wossen:** Nachm. 3 Uhr bei Paul Kugner, Paruthstr. 10.

Anzeigen.

Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrucht... Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich...

Nachruf.

Am 8. November starb nach langem, schwerem Leiden an der Schwindsucht unser Kamerad...

Ernst Edler

aus Babelsberg im Alter von 21 Jahren. Ein ehrenbes Andenken bewahrt ihm...

Nachruf.

Am 10. November starb unser treues Mitglied...

August Walter

an den Folgen eines Unfalls. Ein ehrenbes Andenken bewahrt ihm... Die Bahnhalle Cassel (Bez. Dörnhausen).

Spandau.

Ortskrankenkasse der Zimmerer.

Dienstag, den 23. November:

Ordentl. Generalversammlung

im Lokale Behnig 6.

Tagesordnung: 1. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres...

P. Florian, 1. Vorsitzender.

Zahlstelle Cassel u. Umg.

Die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wird ausbezahlt bei dem Kameraden...

Philipp Krug, Nombachstr. 14, pt.

Der Vorstand.

Wilhelm Görtjens, Zimmerer aus Binneberg,

sende Deine Adresse an Otto Witt, Dschatz i. S., Dresdenerstr. 15.

Weihnachtsgeheim für Zimmerer.

Selbst den schickigsten Postieren zu empfehlen sind die nach eigener vielfähriger Praxis deutlich erklärten und deshalb überall sehr anerkannten Werke:

Wolfs

Praktische Ausführung der Schifflung und Dachverbandhölzer

mit 406 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dächern, sowie 10 Kautzholzmodellen und verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Wolfs

Dachausmittlelung und Dachkonstruktion

mit 341 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dachmodellen. Taschenformat, geb. Preis M. 3,50.

Beide Werke „Groß- und Taschenformat“ zusammen M. 9,25.

Wolfs

Praktische Ausführung der Treppen

mit 300 Figuren, einschließlich der aufstellbaren Wangen- u. Kautzholzmodelle einer gerundeten Treppe mit einiger Wangenprofilstücke, nebst verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6.

Wolfs Zimmerarbeitslohn

Handbuch zur Ermittlung der Arbeitspreise mit Arbeitszeit und den Lohnsätzen von 20, 25, 30 bis 60 1/2 pro Stunde. Taschenformat, geb. Preis M. 3.

Beide Werke: „Ausführung der Treppen“ und „Zimmerarbeitslohn“ zus. Preis M. 8.

Wolfs Gartenlauben, Verandas und Giebelverzierungen

mit 60 Garteneingängen, Einfahrten und Laubbogen nebst Säulen und Laubwänden. 55 offene und geschlossene Lauben sowie 36 Verandas, Kolonnaden und Giebelverzierungen...

Großformat, geb. Preis M. 6,75. Bestellungen nimmt Gustav Wolf, Architekt, Leipzig-Schleusig, Deferstr. 18, selbst entgegen.

Achtung!

Wer den Aufenthalt des Zimmerers Arno Vogelsang kennt, wird gebeten, ihn an seine Pflichten gegen die Zahlstelle Chemnitz zu erinnern...

Bauschule zu Berlin Neanderstr. 3.

Meister- und Polierkurse. Gediegenste und schnellste Ausbildung zum Meisterexamen, zum Techniker und Architekten... :: Abendkurse :: Tageskurse ::

Zimmerer Deutschlands! Isländer,

prima, 2 1/2 schwer, M. 7; Dresdener Zimmermannshose à Paar M. 4,50; garantiert echt schwarze Samthose M. 10; prima Lederhose, Sorte I M. 6,50, Sorte II (2 1/2 B schwer) M. 4,50; echt braune und echt schwarze Manchester-Dojen, Sorte I M. 8, Sorte II M. 6; Jacktis (eins- und zweireibig), Sorte I M. 15, Sorte II M. 12, mit gutem, warmem Futter; garantiert echt schwarze Samtweste, zweireibig (Perlmutterknöpfe), a. Stück M. 4,80, b. Stück M. 21.

Emil Hohlfeld, Dresden-N., Ritterstr. 2-4. Versandhaus und Fabrikation für Zimmerer und Maurer.

Advertisement for M. Mosberg's Arbeitergarderoben (workers' clothing) featuring an illustration of a man in work clothes and a factory building. Text includes 'Weltberühmte Isländer' and 'Nur erprobt gute Qualitäten!'.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

- List of local meeting places and inns for various regions including Altenburg, Altona, Berlin, and others, with details on meeting times and locations.

- Extensive list of notices and announcements from various associations and organizations, including Berlin N. 58, Berlin-Schöneberg, Berlin-Regel, Berlin-Wilmersdorf, Bremen, Bochum, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, and Hannover.